



Hessische Lehrkräfteakademie
Stuttgarter Straße 18-24 • 60329 Frankfurt am Main

Arbeitsbereich Dezernat I.2 - Lehrerbildung 2. Phase

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in Susanne Wilfer
Durchwahl 069 38989-273
Fax 069 38989-607
E-Mail Susanne.Wilfer@kultus.hessen.de

Studienseminare für
Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen
Gymnasien und
Berufliche Schulen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 27.08.18

Per E-Mail

Verkürzung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 42 Abs. 1 HLbGDV

Sehr geehrte Seminarleiterinnen,
sehr geehrte Seminarleiter,

nachfolgende Modalitäten zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 42 Abs. 1 HLbGDV gebe ich Ihnen zur Kenntnis und bitte Sie, diese entsprechend umzusetzen. Der HPRLI hat die Vereinheitlichung des Verfahrens begrüßt.

Vereinbarung zur Feststellung des Ausbildungsvorsprungs durch eine eigenverantwortliche Unterrichtstätigkeit an Schulen vor Beginn der pädagogischen Ausbildung (HLbGDV § 42 Abs. 1 Nr. 1)

Empfehlung zur Beratung der LiV vor der Antragstellung:

Vor einer möglichen Beantragung der Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes nach § 42 Abs. 1 HLbGDV durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sollte eine individuelle Beratung in zwei Stufen erfolgen:

- 1) Im Rahmen eines individuellen Beratungsgespräch mit der Seminarleitung zu Beginn des Referendariats
- 2) Durch einen beratenden Besuch der BRB-Ausbilderin/ des BRB-Ausbilders zu Beginn der Einführungsphase

Diese individuelle Beratung in zwei Stufen ersetzt nicht das vorgeschriebene Verfahren zur Feststellung des Ausbildungsvorsprungs nach § 42 HLbGDV.

Umfang der eigenverantwortlichen Unterrichtstätigkeit:

Durch ein Schulleitungsgutachten ist eigenverantwortlicher Unterricht im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden im Rahmen eines Lehrauftrages nachzuweisen. Das Gutachten gibt darüber hinaus detaillierte Auskunft über den Einsatz an der Schule (z.B. Fächer und Fachrichtungen, Schulform, Schulzweig, Jahrgangsstufe)

Qualität der eigenverantwortlichen Unterrichtstätigkeit/Zeitpunkt der Beantragung

Antrag in der Einführungsphase

Die LiV muss jeweils einmal von der Leitung des Studienseminars in Zu-

sammenarbeit mit den Fachdidaktikern in den Fächern/Fachrichtungen im Unterricht besucht werden.

In einem Gutachten stellt die Seminarleitung den Ausbildungsvorsprung fest. Die Unterrichtspraxis muss mindestens mit jeweils 11 Punkten (Referenz ist der Ausbildungsstand im 1. Hauptsemester) bewertet werden.

Die LiV wechselt von der Einführungsphase in das 2. Hauptsemester und muss alle Module dieses Semesters absolvieren.

Die nicht vorliegenden Modulbewertungen aus dem 1. Hauptsemester werden nach § 42 Abs. 3 HLbGDV errechnet.

Antrag Mitte/ Ende 1. Hauptsemester

Die LiV muss jeweils einmal von der Leitung des Studienseminars in Zusammenarbeit mit den Fachdidaktikern in den Fächern/Fachrichtungen des 1. Hauptsemesters im Unterricht besucht werden.

In einem Gutachten stellt die Seminarleitung den Ausbildungsvorsprung fest. Die Unterrichtspraxis muss mindestens mit jeweils 11 Punkten bewertet werden

Die LiV wechselt vom 1. Hauptsemester in das Prüfungssemester.

Die nicht vorliegenden Modulbewertungen aus dem 2. Hauptsemester werden nach § 42 Abs. 3 HLbGDV errechnet.

Vereinbarung zur Feststellung des Ausbildungsvorsprungs durch hervorragende Leistungen während der pädagogischen Ausbildung (HLbGDV § 42 Abs. 1 Nr. 3)

Dieser Antrag kann frühestens Mitte, spätestens Ende des 1. Hauptsemesters gestellt werden.

Ein Ausbildungsvorsprung kann nur durch das Studienseminar festgestellt werden.

Hervorragende Leistungen sind dann gegeben, wenn alle Module des 1. Haupt-

semesters mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

Die LiV wechselt vom 1. Hauptsemester in das Prüfungssemester.

Die nicht vorliegenden Modulbewertungen aus dem 2. Hauptsemester werden nach § 42 Abs. 3 HLbGDV errechnet.

Die Stellungnahme der Seminarleitung beinhaltet einen Vorschlag der noch zu absolvierenden Module, Unterrichtsbesuche und Ausbildungsveranstaltungen sowie den zeitlichen Verlauf des verkürzten Vorbereitungsdienstes. Bei der zeitlichen Dimensionierung ist darauf zu achten, dass die Anfertigung der pädagogischen Facharbeit in adäquater Weise möglich ist.

Der Termin der Meldung zur Prüfung ist festgeschrieben und kann nicht verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Lenz

Präsident der Hessischen Lehrkräfteakademie